

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsräte der Gemeindebezirke der Gemeinde Weiskirchen am 26. Mai 2019

Die Wahl zu den Ortsräten der Gemeinde Weiskirchen findet am **Sonntag, dem 26. Mai 2019**, statt.

Gemäß § 23, 51 und 57 des Kommunalwahlgesetzes – KWG – vom 9. November 2008 (Amtsblatt des Saarlandes vom 20. November 2008, Seiten 1835 ff.) geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) in Verbindung mit § 18 der Kommunalwahlordnung – KWO – vom 17. Dezember 2008 (Amtsblatt des Saarlandes Seiten 20 ff.), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsblatt I S. 22), fordere ich hiermit die in der Gemeinde Weiskirchen vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl der Ortsräte der Gemeindebezirke der Gemeinde Weiskirchen** auf.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, dem 21. März 2019 bis 18.00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Gemeindeverwaltung Weiskirchen, Kirchenweg 2, Zimmer 1.07, 66709 Weiskirchen, schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 27 KWG und §§ 19 ff. KWO wird ausdrücklich verwiesen. Verspätet eingereichte oder den Anforderungen nicht entsprechende Wahlvorschläge werden vom Gemeindevorstand zurückgewiesen.

Die Wahlvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11 (Ortsratswahl) zur KWO einzureichen. Die Erklärungen und Bescheinigungen nach § 24 Abs. 8 KWG sind nur in einer Ausfertigung erforderlich (§ 19 Abs. 5 KWO). Die entsprechenden Formblätter sind erhältlich bei der Gemeinde Weiskirchen, Kirchenweg 2, Zimmer 1.07, und unter www.saarland.de/wahlen.htm.

Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Ortsräte der Gemeinde Weiskirchen beträgt nach den §§ 70 und 71 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung der Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte vom 03.05.2018 im

Gemeindebezirk Weiskirchen	9
Gemeindebezirk Konfeld	7
Gemeindebezirk Thailen	7
Gemeindebezirk Rappweiler-Zwalbach	7
Gemeindebezirk Weierweiler	7

Jede politische Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet (Gemeindebezirk) nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag darf nicht in Gebiets- und

Bereichsliste gegliedert sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Wahl kein Sitz für den jeweiligen Ortsrat oder den Gemeinderat zugefallen ist, bedarf der Unterstützung von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder. In Gemeindebezirken bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bedarf ein unterstützungsbedürftiger Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der eineinhalbfachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder, dabei sind Zahlenbruchteile nicht anzurechnen.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer politischen Partei bedarf es nicht, wenn dieser Partei bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes Sitze zugefallen sind. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es ebenfalls nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Zur Unterstützung eines Wahlvorschlages haben sich die Wahlberechtigten bis **spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr, persönlich** in ein bei meiner Dienststelle in Weiskirchen, Kirchenweg 2, Zimmer 1.07, 66709 Weiskirchen, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, zur Eintragung aus. Die Eintragung ist während der Dienststunden (montags bis freitags vormittags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags nachmittags von 13.30 bis 18.00 Uhr) möglich sowie an den letzten vier Samstagen vor dem Ende der Einreichungsfrist in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Weiskirchen, Kirchenweg 2, Zimmer Nr. 1.07, 66709 Weiskirchen. Auf die Bestimmungen über die Voraussetzung zur Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Mitglieder der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie erfolgt durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr (§ 29 KWG, § 24 KWO).

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Bestimmungen des KWG und der KWO verwiesen.

Weiskirchen, den 14.01.2019

Wolfgang Hübschen

Gemeindewahlleiter